

Was versteht man unter konventioniertem Wohnbau

Im Sinne der Zielsetzung ausreichend Wohnraum für Einheimische zu schaffen, sieht die Landesraumordnung (Landesgesetz Nr. 13/1997, Artikel 27) vor, dass in der Regel 60 % der Baumasse für den konventionierten Wohnbau vorbehalten bleibt. Bürger, die eine konventionierte Wohnung bauen, kommen in den Genuss bestimmter Vergünstigungen (z.B. Befreiung von der Baukostenabgabe), gleichzeitig verpflichten sie sich aber, die damit verbundenen Auflagen hinsichtlich der Besetzung der Wohnung, einzuhalten.

Im Sinne der Rechtstaatlichkeit, aber vor allem damit die Zielsetzung der Konventionierung auch tatsächlich erreicht werden kann, hat die Landesregierung auf Landesebene eine Agentur für Wohnbauaufsicht errichtet, welche die Aufgabe hat, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

Agentur für Wohnbauaufsicht

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1
(Ecke Schlachthofstraße) – 39100 Bozen

Tel 0471 41 84 90

<https://wohnbauaufsicht.provinz.bz.it>

awa.ave@provinz.bz.it

awa.ave@provinz.bz.it



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

DE

AGENTUR FÜR WOHNBAUAUF- SICHT



**EINHEITLICHE
AUF SICHTSSTELLE FÜR DEN
KONVENTIONIERTEN
WOHNBAU**



Voraussetzungen für die Besetzung einer konventionierten Wohnung*

- Meldeamtlicher Wohnsitz / Arbeitsplatz seit mindestens 5 Jahren in Südtirol
- oder
- Über einen ordnungsgemäßen Arbeitsvertrag in der Provinz verfügen
- Man darf über keine angemessene Wohnung verfügen (kein Eigentum/Fruchtgenussrecht/Wohnrecht)



Pflichten des Eigentümer einer konventionierten Wohnung *

- Die Immobilie muss innerhalb eines Jahres ab Benutzungsgenehmigung besetzt werden
- Die gesamte Familie muss ihren meldeamtlichen Wohnsitz verlegen
- Meldung nach 30 Tagen an die Gemeinde, sollte die Immobilie nicht besetzt sein
- Die Immobilie muss innerhalb 6 Monaten ab Freiwerden wieder besetzt werden
- Meldung nach 30 Tagen an die Gemeinde wenn die Immobilie nicht wieder besetzt wird



Sanktionen*

- Bei fehlender/nicht fristgerechter Meldung an die Gemeinde (30 Tagen) bei nicht erfolgter Erstbesetzung - Geldbuße von 500,00 €
- Bei fehlender/nicht fristgerechter Meldung an die Gemeinde (30 Tagen) bei nicht erfolgter Wiederbesetzung - Geldbuße von 500,00 €
- Falls die konventionierte Wohnung von nicht berechtigten Personen besetzt wird, wird der zweieinhalbfache Landesmietzins für die Dauer der widerrechtlichen Besetzung als Geldbuße angewandt.



* Der Inhalt ist als Hilfestellung gedacht und kann daher aus rechts relevanter Sicht nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen.